

Richtlinien

zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

in der Gemeinde Hammersbach

Allgemeines

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 18.07.2023 die Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege für die Gemeinde Hammersbach beschlossen. Die Kindertagespflege der Gemeinde Hammersbach ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeit sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus. Die Kindertagespflege ist Bildungsort des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder von 0 bis 10 Jahren und wird bei der Umsetzung fachlich begleitet.

- 1. Ziel**
- 2. Grundlage der Förderung**
- 3. Förderung von betreuungsplätzen in Kindertagespflege**
- 4. Förderzuschüsse/ Zuschusshöhe**
- 5. Hilfe im Vertretungsfall**
- 6. Inkrafttreten der Richtlinien**

1. Ziel

Die Förderung von Kindertagespflege in Hammersbach dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes gemäß SGB VIII, der Werbung von neuen Tagespflegepersonen sowie der finanziellen Unterstützung für stabile Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestellen in Hammersbach für Kinder von 0 Jahren bis 3 Jahre.

2. Grundlage der Förderung

2.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss einer Vereinbarung zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach zwischen den Tagespflegepersonen und dem Fachbereich Hauptamt der Gemeinde Hammersbach sowie die Anerkennung der Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach voraus.

2.2. Gefördert werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen (Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifikation von 160UE oder 6 Jahren durchgehender Tätigkeit in der Kindertagespflege).

3. Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

Die Gemeinde Hammersbach bezuschusst auf Grundlage dieser Richtlinien Betreuungsplätze der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflege:

Zur Deckung eines Betreuungsbedarfes für Kinder **unter** drei Jahren

4. Förderzuschüsse

Da die Gemeinde Hammersbach nicht die erforderliche Anzahl der im Rahmen der Mindestversorgung vorgegeben Plätze für eine U3 vorhalten kann, erhalten die Tagespflegereinrichtungen für jedes betreute Kind im Alter von 0 Jahren bis 3 Jahre, welches mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Hammersbach gemeldet ist, einen der die Betreuungsleistung der Förderung durch den Jugendhilfeträger ergänzenden Zuschuss je Kind und Betreuungsstunde. Die Meldung zur Abrechnung des Zuschusses muss binnen zwei Monaten nach dem abzurechnenden Monat erfolgen. Ansonsten erlischt der Anspruch für den abzurechnenden Monat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

4.1. Zuschusshöhe

4.1.1. Die Gemeinde Hammersbach fördert Tagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur laufenden Geldleistung. Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter Betreuungsstunde erhalten die vorbehaltlich Tagespflegepersonen hierfür von der Gemeinde Hammersbach einen Zuschuss von 1,00 € für die Betreuung von Kindern von 0 Jahren bis zum 3. Lebensjahr.

4.1.2. Für die vom Jugendhilfeträger geforderten 20 Stunden Aufbauqualifizierung zum Erhalt der gültigen Pflegeerlaubnis wird von den Tagespflegepersonen Sorge getragen.

4.1.3 Sollten im Nachgang der Abrechnung Tatsachen bekannt werden, die keine Berechtigung der Förderzuschusses ergeben, wird dieser umgehend zurückgefordert.

5. Hilfe im Vertretungsfall

5.1. Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregel zuständig.

6. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den 18.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hammersbach

gez.
Göllner
Bürgermeister